

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 15. April 2010

GS 37.0057

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 33a Ausserordentliche jährliche Vergütung

¹ Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der erstinstanzlichen Gerichte, die eine Aufwandsentschädigung (Entschädigung aus Sitzungsgeldern, Aktensudium, Zuschlag für Sitzungspräsidium und Zuschlag für Referat) von mehr als 20'000 Franken brutto jährlich beziehen, erhalten zusätzlich eine Pauschalvergütung in Höhe von

- 20% der Bruttoentschädigung ab einer jährlichen Bruttoentschädigung von Fr. 20'000;
- 25% der Bruttoentschädigung ab einer jährlichen Bruttoentschädigung von Fr. 40'000.

² Entschädigungen für aussergewöhnliche Inanspruchnahme nach § 38 Absatz 4 dieses Dekrets werden bei der Ermittlung der massgebenden jährlichen Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

³ Die zusätzliche Pauschalentschädigung wird jeweils im Januar für das Vorjahr ausgerichtet.

§ 36 Absatz 1

¹ Bei Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung hat das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Anspruch auf einen Zuschlag von 100% des Sitzungsgeldes. Präsiert das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied mehr als einen Fall in einer Sitzung, besteht ein Anspruch auf einen Zuschlag von 200% des Sitzungsgeldes.

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

§ 37 Absätze 1 und 2

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag gemäss Ansatz C 9.

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag gemäss Ansatz C 10.

§ 39 Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Friedensrichterinnen und Friedensrichter erhalten eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8 und eine Vergütung für jeden erledigten Fall gemäss Ansatz C 4.

Anhang II Gruppe C

Gruppe C Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen:

Ansatz C 4	200.00
Ansatz C 8	1000.00
Ansatz C 9	150.00 bis 400.00
Ansatz C 10	100.00 bis 300.00
Ansatz C 13.1	3300.00
Ansatz C 13.2	3000.00

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. April 2010 in Kraft.

Liestal, 15. April 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin